

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 7. August

Nr. 32

II. 2. 17. UV Kösching 1998

Inhalt: 152 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet des Marktes Kösching (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kösching vom 10. Juli 1998 - 153 Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27.09.1998; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 1998 im Wahlkreis 202 Ingolstadt 154 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Altmühltal, Sitz Walting, für das Haushaltsjahr 1998 - 155 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt) - 156 570. Zuchtvielmärkte (Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

152 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet des Marktes Kösching (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kösching vom 10. Juli 1998

Das Landratsamt Eichstätt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.7.1994 (GVBl S. 822) folgende Verordnung



§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Kösching wird in der Gemeinde Kösching das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen (Zone I), einer engeren Schutzzone (Zone II), einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen II umschließt die Grundstücke Fl.Nrn. 2013 und 2013/1, Gemarkung Kösching. Er hat ein Ausmaß von 60 m x 60 m (Dreiecksfläche).
- (3) Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt das Grundstück Fl. Nr. 2015, Gemarkung Kösching. Er hat ein Ausmaß von 80 m x 160 m.
- (4) Die gemeinsame engere Schutzzone für Brunnen II und III umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 2009, 2011, 2014, 2016, 2017, 2020, 2021, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, Gemarkung Kösching und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 722, 1990, 2000, 2012, 2019, 2022, 2030, Gemarkung Kösching.
- (5) Die gemeinsame weitere Schutzzone für Brunnen II und III umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 1979, 1980, 1981, 719, 720, 721, 724, 738, 2034, 2035, 2035/1, 2036, 2071/1, 694, 695, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 733, 734, 735, 736, 737, 754, 759, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1956, 1956/2, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1996, 1997, 1998, 1999, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2018, 2023, 2024, 2031, 2031/1, 2032, 2033, 2037, 2037/1, 2065/16, 2065/42, 2066/3, 2066/4, 2066/5, 2067, 2067/2, 2071, 2073, 2074, 2075, 2076, 2076/1, 2077, 2077/2, 2085, 2085/1, 2086, 2086/1, 2105, 2106, 2106/1, 2107, Gemarkung Kösching und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 711/2, 722, 732, 778, 1740/10, 1740/16, 1740/17, 1978, 1990, 2000, 2012, 2019, 2022, 2030, 2091, 2111, Gemarkung Kösching.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei des Marktes Kösching niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen im Wasserschutzgebiet

(I) Es sind:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässige Stickstoffdüngung überschritten wird - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. - verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkaltschlamm	verboten	verboten	verboten
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.5 unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten	verboten
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.7 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.8 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Nr. 1 der Anlage 2 zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.9 Freilandtierhaltung (s. Nr. 2 der Anlage 2)	verboten	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt oder die Grasnabe flächig verletzt wird
1.10 Beweidung	verboten	verboten	—
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitung beachtet werden	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.13 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) in der Bodenwasserreserve
1.14 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.15 besondere Nutzungen anzulegen oder zu erweitern (s. Nr. 3 der Anlage 2)	verboten	verboten	verboten
1.16 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.17 Rodung, Umbruch von Dauergrünland (s. Nr. 4 der Anlage 2)	verboten	verboten	verboten
1.18 offener Ackerboden im Sinne von Nr. 3 der Anlage 2	verboten	verboten	verboten
2. bei sonstigen Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	verboten	verboten außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.3 Anlagen zum Lagern Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG zu errichten oder zu erweitern.	verboten	verboten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.11
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1. Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zur Durchleitung und Ableitung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mittels Entwässerungsleitungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waidwege beschränkte öffentliche Wege Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.5.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssole tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes und jedermann haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt oder des Marktes Kösching zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes oder des Marktes Kösching zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung (nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 10. Juli 1998
I. A. gez. K i e ß l, Regierungsrat

Anlage 1 Lageplan (Anhang 1)

Anlage 2 Begriffsbestimmungen

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als die 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe 40 Stück
- Mastbullen 65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück

- Mastschweine 300 Stück
- Legehennen 3.500 Stück
- Mastputen 3.500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

1.2 Mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 202 Ingolstadt

153 Wahl zum 14. Deutschen Bundestag am 27.09.1998; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 1998 im Wahlkreis 202 Ingolstadt

Der Kreiswahlausschuß des Bundeswahlkreises 202 Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 31. Juli 1998 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag zuzulassen:

Partei und Kurzbezeichnung bzw Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Familienname Vorname der Bewerberin des Bewerbers	Beruf oder Stand	Geburtsjahr, Geburtsort	Straße und Wohnort
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V (CSU)	Seehofer Horst	Bundesminister Bundestagsabgeordneter	1949 Ingolstadt	Kornstr 10 b Ingolstadt
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Büttner Hans	Bundestagsabgeordneter Redakteur	1944 Ingolstadt	Morgensternstr. 37 Ingolstadt
Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	Kobinger Franz	Rechtsanwalt	1954 Mörslingen	Zecklstr. 108 Ingolstadt
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Schmidt Albert	Bundestagsabgeordneter Lehrer	1951 Uffenheim	Pfünzer Str. 17 Hitzhofen
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	Bulling-Schröter Eva-Maria	Bundestagsabgeordnete Schlosserin	1956 Ingolstadt	Weckenweg 16 Ingolstadt
DIE GRAUEN -Graue Panther (Graue)	Kokott Gerd Paul	Kraftfahrzeugmeister	1943 München	Pettenkofenstr. 13 Karlskron
DIE REPUBLIKANER (REP)	Kuttenberger Christian	Metzger	1973 Kösching	Kanalstr. 3 Ingolstadt
NATURGESETZPARTEI AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)	Glauer-Simo Michaela	Angestellte	1941 Waldsassen	Altheimer Str. 21 Mörsheim
Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	Kirschner Simon	Oberstudienrat	1943 Kaldorf jetzt Titting	Römerstr. 42 Gaimersheim
Wählerversammlung Heimat	Spuling Bogdan	Diplom-Ingenieur	1949 Michowa	Nürnberger Str. 48 B Ingolstadt